

Jugendordnung des AV Baumholders

§ 1 Aufnahme und Beitritt

Die Mitglieder des AV Baumholder e. V. bilden bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres die Jugendgruppe.
Aufgenommen werden kann jeder Jugendliche der, dass 7. Lebensjahr vollendet hat.
Die Jugendlichen benötigen zum Beitritt die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Jugendwart gestaltet in Zusammenarbeit mit seinen Jugendlichen ihre Interessen und Aufgaben im Sinne der Satzungen und der Ordnungen des Vereins.
Überwiegenden Anteil daran hat die Heranführung an die Fischerei sowie die dazugehörige Gewässerkunde und Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung

§ 3 Betreuung

Die Jugendabteilung wird vom Jugendwart des Angelvereins betreut.
Dieser ist ein Mitglied des Vorstandes und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Jugendregeln

Für alle Jugendlichen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Das Nachtangeln und Angeln im Allgemeinen, an den Vereinsgewässern, ist für Jugendliche, die keine Sportfischerprüfung besitzen, nur in Begleitung des Jugendwartes oder eines volljährigen Vereinsmitgliedes gestattet.

Die in der Vereinssatzung und in der Fischereiordnung geltenden Regeln sind einzuhalten.

Ab dem 16 Lebensjahr ist das Angeln nur mit abgeschlossener Sportfischerprüfung gestattet.

§ 5 Finanzen

Der Vorstand beschließt die Höhe des Förderungsbetrages für die Jugendabteilung.
Über dessen Verwendung beschließt der Jugendwart selbst.

§ 6 Fangbegrenzungen, Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Tageslimit	Jahreslimit	Mindestlänge	Schonzeit	Sondermaße
Aal			50 cm	Gesetzlich	
Schleie	1	2	25 cm	Gesetzlich	
Karpfen		1	35 cm	Gesetzlich	
Rotaugen	2	10	15 cm	Gesetzlich	
Brassen	2	10		Gesetzlich	
Forellen		5	25 cm	Gesetzlich	
Rapfen				Gesetzlich	
Barsch		5	15	Gesetzlich	30 cm